

Urkunde

Der Firma

Stahlbau Josef Schmitz GmbH, 4060 Viersen 1

wird hiermit als Instandsetzer die Befugnis verliehen, geeichte Meßgeräte, die von ihr instandgesetzt wurden, zum Zwecke des Fortbestehens der Gültigkeit der Eichung gemäß § 13 Abs. 2 der Eichordnung in der Fassung der Änderungsverordnung vom 24.09.1992 (BGBl I, Seite 1653) durch ein Zeichen kenntlich zu machen und durch ein Plombenzeichen zu verschließen.

Die Landeseichdirektion NW erteilt dem Instandsetzer gemäß § 72 der Eichordnung das Instandsetzerkennzeichen mit dem

Kennbuchstaben H und der

Kenn-Nummer 5.15

Die Befugnis des Instandsetzers erstreckt sich auf folgende Meßgerätearten:

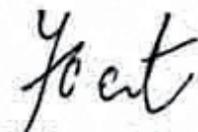
Straßenzapfsäulen mit mechanischen Anzeigeeinrichtungen und mechanischen Druckern.

-
-

Die Befugnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eichordnung, sind zu beachten. Instandsetzerkennzeichen dürfen nur an geeichten Meßgeräten angebracht werden, wenn durch die Instandsetzung Eichzeichen verletzt und gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Eichordnung der Hauptstempel entwertet wurde.
2. Die Instandsetzung von Meßgeräten, die mit Instandsetzerkennzeichen versehen wurden, ist sogleich dem für den Aufstellungsort des Meßgerätes zuständigen Eichamt schriftlich anzuzeigen, wobei hiermit zweckmäßigerweise der Antrag des Meßgerätebesitzers auf Eichung des Meßgerätes zu verbinden ist. In jedem Fall ist der Meßgerätebesitzer auf die Notwendigkeit der Antragstellung hinzuweisen.
3. Die Namen der ausscheidenden Personen, die mit Instandsetzungen beauftragt waren, und die Namen, Geburtsdaten, Ausbildungsabschlüsse und Berufszeiten sowie Kennbuchstaben neuinstallierter Personen, die mit Instandsetzungen beauftragt werden, sind der Landeseichdirektion NW unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist mitzuteilen, wenn Instandsetzungen in anderer als den im Antrag genannten Bundesländern ausgeführt werden.
4. Weitergehende und nachträgliche Auflagen bleiben vorbehalten.

Im Auftrag


(Joest)